



05. Mai 2023

## Stellungnahme der deutschen Wirtschaft

zum

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)

Deutschland verfügt mit der Musterfeststellungsklage über ein funktionierendes Instrument zur Durchsetzung von rechtlichen Interessen der Verbraucher. Mit dem Regierungsentwurf (RegE) des VRUG soll den Verbrauchern neben der bereits bestehenden Musterfeststellungsklage nunmehr eine weitere kollektive Klagemöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesregierung war dabei zwar offenbar bestrebt, auch die Interessen der Unternehmen an einem fairen Verfahren zu berücksichtigen. Dies ist allerdings nur in Teilen gelungen.

In anderen Rechtsordnungen haben Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung, je nach ihrer Ausgestaltung, immer wieder zu erheblichen Verunsicherungen geführt. Derartige Verunsicherungen sollten in Deutschland vermieden werden. Ziel der Umsetzung muss es sein, geschädigten Verbrauchern Möglichkeiten einer Kompensation zu gewähren, ohne dass die Ausgestaltung der neuen Klageverfahren Missbrauch ermöglicht.

Insbesondere sind folgende Anpassungen des Regierungsentwurfs erforderlich:

- Regelung eines früheren Zeitpunkts für das Opt-In
- Erhöhung der Anforderungen an klageberechtigte Einrichtungen
- Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Verstöße gegen spezifische Verbraucherschutzgesetze
- Verzicht oder mindestens Einschränkung der Gleichstellung von kleinen Unternehmen mit Verbrauchern
- Vollständiger Ausschluss der Finanzierung durch Dritte
- Verzicht auf Ausweitung der Gewinnabschöpfung nach dem Lauterkeitsrecht (UWG)
- Verzicht auf die Streitwertdeckelung
- Korrektur der Auswirkungen auf das Insolvenzrecht

### **Opt-In-Zeitpunkt**

Wir haben stets für einen früheren Zeitpunkt für das Opt-In plädiert und auf die Vorteile eines frühen sowie die Nachteile eines späten Zeitpunkts hingewiesen.

Für den bei der Verbandsklage auf Beklagtenseite stehenden Unternehmer ist es von hoher Relevanz, die Tragweite des Verfahrens frühzeitig erkennen zu können und damit eine Entscheidungsgrundlage für eine Lösung durch einen Vergleich und auch für in dieser Hinsicht zu bildende Risikorückstellungen zu haben. Eine Schadensschätzung ist ohne Kenntnis der angemeldeten Verbraucher nicht möglich. Gerade im Massenkundengeschäft, bei mehrstufigem Vertrieb, bei langen Vertragslaufzeiten, unterschiedlichen Vertragsmodellen und Interessenlagen der Verbraucher können die Unternehmen den Umfang der gegen sie gerichteten Ansprüche nur sehr schwer und häufig gar nicht einschätzen. Notwendig ist die Anknüpfung an einen prozessualen Termin. Dafür kommt aus prozessökonomischen Gründen nur der Termin der ersten mündlichen Verhandlung in Betracht und nicht ein willkürlich gewählter Zeitraum wie die im RegE gewählten zwei Monate nach dem ersten Termin. Gerade außerhalb des Vertragsrechtes trifft es nicht zu, dass Unternehmer genau wissen, welche Verbraucher betroffen sein könnten. Je größer das Unternehmen mit seinem dazugehörigen Kundenkreis ist, desto weniger kann der Unternehmer Kenntnis von der Betroffenheit seiner Kunden haben.

Darüber hinaus führt eine späte Anmelde-möglichkeit keinesfalls zu der beabsichtigten Entlastung der Justiz, da nach § 13 Abs. 4 VDuG-E für ein Urteil mindestens zwei Termine benötigt werden. Mehrere Termine belasten aber nicht nur die Justiz, sondern auch Unternehmen,

zumal sie immer zu einer Verzögerung des Verfahrens führen dürften. Letztlich wird damit auch nicht der Vorgabe des Art. 7 Abs. 7 der EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 Rechnung getragen, wonach Gerichte offensichtlich unbegründete Klagen in einem möglichst frühen Verfahrensstadium nach dem nationalen Recht abweisen können müssen.

Ein spätes Opt-In würde zudem der Verbraucherseite einseitige Vorteile gewähren, weil Verbraucher dann nur bei für sie günstigen Zwischenergebnissen – nachträglich – beitreten würden. Einer Bindungswirkung zugunsten von Unternehmen im Falle eines obsiegenden Urteils wäre faktisch die Grundlage entzogen. Auch hierin kommt die dem RegE in Teilen zugrundeliegende Tendenz zum Ausdruck, das Verfahren so auszugestalten, als ob vor Beginn bereits feststünde, dass das Unternehmen zu verurteilen sei. Das widerspricht dem Grundsatz eines fairen Verfahrens. Es ist das Wesen eines Prozesses, sich prozessualen Risiken und dem Risiko der Bewertung der materiellen Rechtslage durch ein Gericht auszusetzen. Die mit einer Kollektivklage verbundenen Synergieeffekte und Erleichterungen können und dürfen nicht das Ziel haben, dieses Wesen zu konterkarieren. Es gibt keinen gefahr- und risikolosen Prozess.

Daraus folgt, dass Verbrauchern die Eintragung in das Klageregister nicht später als bis zum ersten mündlichen Termin möglich sein sollte.

### **Anforderungen an klageberechtigte Einrichtungen, § 2 VDuG-E**

Die gegenüber dem Referentenentwurf (RefE) im RegE erfolgte Absenkung der Anforderungen an die klageberechtigten Einrichtungen erfolgt ohne Begründung, steht im Widerspruch zu den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag, ist von der Richtlinie nicht vorgegeben und auch deshalb abzulehnen. Jedwede Erleichterung, insbesondere geringere Anforderungen an die Bestandsdauer einer Einrichtung oder eine geringere Mitgliederzahl der klagebefugten Verbände, eröffnet erhebliche Missbrauchsgefahren.

Die Vorschriften zur Musterfeststellungsklage haben sich insoweit bewährt und sollten auch uneingeschränkt für die Verbandsklage gelten, wie es die Regierungsparteien auch im Koalitionsvertrag vereinbart haben. Der Gesetzgeber hat sich bei der Einführung der Musterfeststellungsklage bewusst und nach intensiver Diskussion dafür entschieden, den Kreis der klagebefugten Einrichtungen auf die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG genannten qualifizierten Einrichtungen zu beschränken und zusätzliche strenge Anforderungen zu stellen. Dadurch sollte der Kommerzialisierung der Rechtswahrnehmung entgegengewirkt und eine missbräuchliche Klageerhebung verhindert werden. Zudem sollte hierdurch auch eine sachgerechte und seriöse Aufgabenerfüllung sichergestellt werden. Diese Regelung hat sich bewährt.

In Anlehnung an die bisherigen Vorgaben für die Musterfeststellungsklage sollte daher zwingend eine Regelung aufgenommen werden, wonach klageberechtigte Stellen Verbandsklagen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erheben dürfen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d in der Fassung des Referentenentwurfs). Der Verweis auf § 4 UKlaG, wie dies der Regierungsentwurf vorsieht, reicht insofern nicht aus. Er stellt nur sicher, dass der klageberechtigte Verband seine Ansprüche nicht „vorwiegend“ geltend macht, um für sich Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu erzielen.

## **Anwendungsbereich „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“, § 1 Abs. 1 VDuG-E**

Der Anwendungsbereich, der in § 1 Abs. 1 VDuG lediglich mit „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ bezeichnet ist, ist zu weit gefasst und damit zu unbestimmt. Geboten ist zumindest eine Klarstellung und die Begrenzung auf Verstöße gegen spezifische Verbraucherschutzgesetze. Um dies zu erreichen, empfiehlt sich eine Beschränkung auf Verbraucherrechte nach der Anlage der umzusetzenden Richtlinie oder – wie bereits bei der Änderung des UKlaG – die Übernahme der Liste aus dem Anhang der Richtlinie.

## **Kleine Unternehmen gelten als Verbraucher, § 1 Abs. 2 VDuG-E**

Die pauschale Ausdehnung des Anwendungsbereichs über Verbraucher hinaus auf kleine Unternehmen stößt auf erhebliche Bedenken. Die Vergleichbarkeit mit Verbrauchern ist jedenfalls nicht mehr bei Unternehmen der in den Anwendungsbereich einbezogenen Größenordnung gegeben: Die Definition der kleinen Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 10 Millionen Euro und einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Beschäftigten ist weder in der Höhe angemessen noch geeignet, um Auskunft über die Vergleichbarkeit der Unternehmensinteressen mit Verbraucherinteressen zu geben. Sie umfasst die Mehrzahl der deutschen Unternehmen. Wenn überhaupt könnten ausschließlich Soloselbstständige, allenfalls aber Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und entweder einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro (§ 2 Nr. 17 BFSG) in den Anwendungsbereich aufgenommen werden.

Unabhängig von der Unternehmensgröße muss ein Missbrauch ausgeschlossen werden. Durch die Anwendbarkeit auch auf Unternehmen wird durch die vorliegende Ausgestaltung zudem aktiv ein Missbrauchspotential überhaupt erst eröffnet. Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn sich eigens gegründete Unternehmen als gesondertes Klagevehikel einer Verbandsklage anschließen, um Ansprüche – womöglich sogar aus abgetretenem Recht – geltend zu machen. So wären sogar Konkurrentenklagen möglich.

## **Drittfinanzierung, § 4 Abs. 2 VDuG-E**

Der Entwurf stellt nicht sicher, dass Drittfinanzierer, die ausschließlich eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen, ausgeschlossen sind, obwohl die EU-Verbandsklagenrichtlinie nur den Verbraucherschutz zum Ziel hat und nicht die Eröffnung eines Geschäftsmodells für Prozessfinanzierer. Es muss sichergestellt werden, dass Kollektivklagen in Deutschland nicht zum Investitionsobjekt werden können.

Derzeit ist weder im Gesetzestext noch in der Begründung die Drittfinanzierung durch gewinnorientierte Drittfinanzierer ausgeschlossen. Prozessfinanzierer verfolgen jedoch eigene Interessen und beanspruchen im Gegenzug zur Finanzierung von Klagen im Erfolgsfall regelmäßig eine signifikante prozentuale Quote der erstrittenen Gesamtschadenersatzsumme, die typischerweise 20 - 50 % ausmacht. Eine solche Beteiligung an der erstrittenen Gesamtschadenssumme liegt nicht im Interesse der durch die Verbandsklage vertretenen Verbraucher. Bereits jetzt ist die Drittfinanzierung wirtschaftlich derart attraktiv geworden, dass sich Hedgefonds mit unklarer Mittelherkunft an Klägerorganisationen beteiligen, da im Erfolgsfall der Klage für die Dritten ein Profit im mehrstelligen Prozentbereich im Verhältnis zum Kostenrisiko in Aussicht steht. Dementsprechend werben Drittfinanzierer in der Öffentlichkeit bereits heute aggressiv für die Beteiligung an Klagen. Die EU-Verbandsklagenrichtlinie verfolgt jedoch

gerade nicht das Ziel, gewinnorientierten Drittfinanzierern ein attraktives Geschäftsmodell zu bieten. Auf jeden Fall ist eine Prozessfinanzierung dann nicht erforderlich, wenn es zu der im Entwurf beabsichtigten Streitwertdeckelung kommen sollte.

Schließlich bleibt auch unklar, aus welchen Mitteln der Prozessfinanzierer eine Gegenleistung für diese Finanzierung erhalten soll. Denn die Richtlinie erlaubt es nicht, dass die Abhilfeentscheidung anderen Personen als Verbrauchern zugutekommt. Von der Befugnis des Art. 20 Abs. 3 der EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 für Verbände, von Verbrauchern eine moderate Gebühr für die Beteiligung an der Klage zu erheben, hat der Regierungsentwurf keinen Gebrauch gemacht.

Der deutsche Gesetzgeber ist aufgefordert, bereits mit dem vorliegenden Umsetzungsgesetz eine Entscheidung über die zukünftige Rechtskultur in Deutschland zu treffen – und inwieweit diese primär der Durchsetzung des Rechts dienen oder ökonomisiert werden soll. Wir legen dringend nahe, von der durch die Richtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen, Prozessfinanzierung von Abhilfeklagen vollständig auszuschließen.

Sollte der Gesetzgeber eine Prozessfinanzierung von Verbandsklagen nach dem VDuG-E dennoch grundsätzlich zulassen, stellt die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 mit „Empfehlungen an die Kommission zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten“ (2020/2130(INL) ([https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0308\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0308_DE.pdf))) eine wichtige und gute Leitlinie dar, die der Bundesgesetzgeber bereits berücksichtigen sollte.

### **Keine prozessökonomische Berücksichtigung von Gegenansprüchen, §§ 13, 40 VDuG-E**

Kritisch ist ebenfalls die Regelung in den §§ 13, 40 VDuG-E zu bewerten. Der Prozessökonomie wird nicht dadurch gedient, dass der Unternehmer auf den Individualklageweg verwiesen ist, wenn er Einwendungen geltend machen will, die den von Verbrauchern im Verbandsklageverfahren geltend gemachten Anspruch selbst betreffen. Eine Entlastung der Justiz ist damit nicht verbunden, da Individualklagen nach dem Verbandsprozess programmiert sind, beispielsweise wenn mit der Widerklage geltend zu machende Gegenansprüche existieren. Diese prozessrechtliche Unausgewogenheit sollte beseitigt werden.

### **Gewinnabschöpfungsanspruch, § 10 UWG n.F.**

Bei der Verschärfung des Gewinnabschöpfungsanspruchs handelt es sich um eine Neuerung ohne jeden Zusammenhang mit der EU-Verbandsklagenrichtlinie. Es ist bereits aufgrund der zeitkritischen Umsetzung der EU-Richtlinie nicht sinnvoll, das ohnehin äußerst komplexe Umsetzungsverfahren durch zusätzliche umstrittene Regulierungsansätze aufzuladen. Es droht eine entbehrliche und fehlerbehaftete Regulierung.

Die Behauptung in der Gesetzesbegründung, diese Änderungen des Gewinnabschöpfungsanspruchs seien „flankierend“ notwendig, entbehrt jeglicher Grundlage. Beim Gewinnabschöpfungsanspruch nach § 10 UWG handelt es sich zwar auch um eine Form eines kollektiven Rechtsdurchsetzungsmechanismus. Diesen Ansatz hat der EU-Gesetzgeber aber gerade nicht gewählt. Entsprechend sollte der Gesetzgeber jetzt die Entscheidung der EU übernehmen, ausschließlich die Verbandsklage in das deutsche Recht umzusetzen, statt äußerst

strittige Vorschläge, die seit 2004 in mehrfachen Anläufen zu Recht immer wieder gescheitert sind, einzuführen. Die Änderungen des § 10 UWG sollten deshalb vollständig aus dem Umsetzungsentwurf gestrichen werden.

Sollte es dennoch zu einer UWG-Novellierung außerhalb des neuen kollektiven Rechtsschutzes kommen, sind inhaltlich folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Die Ausweitung des Gewinnabschöpfungsanspruchs nach § 10 Abs. 1 UWG auf grobe Fahrlässigkeit ist abzulehnen. Gerade das Lauterkeitsrecht ist von offenen Rechtsbegriffen und Wertungen geprägt, die eine Prognose über die lauterkeitsrechtliche Zulässigkeit oft erschweren. Bewegt sich der Unternehmer im „lauterkeitsrechtlichen Grenzbereich“, so sagt dies noch nichts darüber aus, ob am Ende tatsächlich lauterkeitsrechtliches Unrecht vorliegt oder nicht. Ohnehin dürfte in der Praxis die Grenze zwischen der (dann erfassten) groben Fahrlässigkeit und der (nicht erfassten) einfachen Fahrlässigkeit noch schwieriger zu ziehen sein als zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Das zeigen auch die in der Begründung des Regierungsentwurfs gewählten Beispiele.
- Zudem soll laut Entwurf vom Gericht geschätzt werden können, ob die Handlung zu Lasten einer Vielzahl von Verbrauchern erfolgt. Das bedeutet, dass die klagebefugte Einrichtung hier nicht (mehr) in der Pflicht ist, Geschädigte hinter sich zu versammeln. Richterliche Schätzungen sollen sowohl bezüglich der Kausalität der unerlaubten Handlung für den abzuschöpfenden Gewinn als auch bezüglich dessen Höhe möglich sein. Das stellt insbesondere bezüglich der Kausalität einen Paradigmenwechsel dar, der nicht zu rechtfertigen ist.
- Ebenso wenig ist es angezeigt, eine Prozessfinanzierung von Gewinnabschöpfungsklagen nunmehr kraft Gesetzes zu gestatten (§ 10 Abs. 6 UWG). Wertungsmäßig entspricht der Entwurf an dieser Stelle einem Verstoß gegen die vom BGH (Urt. v. 13.09.2018 - I ZR 26/17) vorgenommene Abwägung von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Hier ist der Staat gehalten, anderweitige Finanzierungen der ohnehin zumeist von ihm finanzierten klagebefugten Verbände zu etablieren, zumal der Erfolg der länderfinanzierten Klage dem Bundeshaushalt zugutekommt. Es ist aber keinesfalls geboten, ggfs. treurechtswidrig handelnde Prozessfinanzierer zu fördern.

### **Streitwertdeckel, § 48 Abs. 1 S. 2 GKG-E**

Das Gerichtskostengesetz (GKG) wird in § 48 Abs. 1 Satz 2 GKG-E derart ergänzt, dass in Abhilfeverfahren sowie in Verfahren über die Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags nach dem VDuG-E der Streitwert nicht 410.000 Euro übersteigen darf – dieser Wert ist gegenüber dem RefE sogar noch von 500.000 EUR abgesenkt worden.

Grundsätzlich bemisst sich der Streitwert der Klage auf der Grundlage des mit der Klage geltend gemachten prozessualen Anspruchs (§§ 2, 3 ZPO), wie er durch den Klageantrag und die Klagebegründung definiert ist. Dies wäre die mit der Abhilfeklage geltend gemachte Gesamtabhilfesumme. Diese kann bei Beteiligung vieler Verbraucher sehr hoch sein und mehrere Millionen Euro betragen. Die wirtschaftliche Bedeutung einer kollektiven Abhilfeklage richtet sich für das beklagte Unternehmen selbstverständlich auch nach der Höhe der geltend gemachten Abhilfesumme.

Eine Deckelung des Streitwertes würde in der wahrscheinlich überwiegenden Zahl der Fälle dazu führen, dass die Erstattungsfähigkeit der Kosten zweckentsprechender Prozessführung nicht mehr gegeben ist. Das durch die Richtlinie vorgegebene Loser-Pays-Prinzip (und damit das auch in Deutschland in allen anderen Fällen geltende Unterliegensprinzip) würde zum Nachteil des beklagten Unternehmens weitgehend ausgehöhlt – was bereits zu europarechtlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit dieser Deckelung führt. Hinzu kommt eine erhebliche Steigerung der Missbrauchsgefahr. Wegen des hohen wirtschaftlichen Risikos für das betroffene Unternehmen und der nicht kostendeckenden Erstattung selbst bei Obsiegen ist jede kollektive Abhilfeklage für Unternehmen besonders kritisch, unabhängig von möglichem Fehlverhalten. Die qualifizierte Einrichtung – deren Kreise im RegE nunmehr noch signifikant und grundlos erweitert wurde (s.o. Gliederungspunkt „Anforderungen an klageberechtigte Einrichtungen“) – könnte Unternehmen dank Streitwertdeckelung ohne relevantes eigenes Risiko in Millionenhöhe verklagen.

Die Streitwertdeckelung sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

### **Insolvenz, § 38 VDuG-E**

§ 38 VDuG-E sieht vor, in bestimmten Fällen einer Insolvenzeröffnung über das Vermögen des verklagten Unternehmens eine Sondermasse zu bilden und daraus im Verbandsklageprozess angemeldete Personen vorrangig zu befriedigen. Diese Regelung widerspricht der Gläubigergleichbehandlung/-befriedigung in § 1 InsO, Art. 3 GG. Sie geht zudem über die Richtlinie hinaus und sollte ersatzlos gestrichen werden.

Ein solcher „Supervorrang“ würde auch zu dem inkonsistenten Ergebnis führen, dass Ansprüche von angemeldeten Unternehmen gegenüber nicht angemeldeten Verbrauchern und allen anderen Insolvenzgläubigern bevorzugt befriedigt würden.

### **Abschließende Anmerkungen**

Insgesamt hat sich der RegE von einer ausgewogenen Ausgestaltung der Kollektivklage an wichtigen Punkten entfernt. Mit dem Ziel der Kompensation geschädigter Verbraucher bei gleichzeitigem Vermeiden von Missbrauch sollten einerseits die oben dargestellten und dringend notwendigen Korrekturen im parlamentarischen Verfahren berücksichtigt und umgesetzt werden.

Beibehalten werden sollten andererseits in jedem Fall die ausgewogenen Regelungen zu:

- Verjährungshemmung mit ihrer Beschränkung auf im Klageregister eingetragene Personen
- Bindungswirkung gleichermaßen von Unternehmen wie von Verbrauchern an die gerichtliche Entscheidung der Kollektivklage
- Erstattung der nicht abgerufenen Beträge aus dem Abhilfefonds an das Unternehmen: Dies ist auch unter dem Aspekt notwendig, dass es keinen Strafschadenersatz geben darf.

Jegliche Verschiebungen der prozessualen Waffengleichheit zu Lasten der beklagten Unternehmen unterstellt ein gesetzgeberisch vermutetes Ergebnis und ist weder mit Systematik noch Teleologie des Zivilprozessrechts zu vereinbaren: Das Ziel kann nur ein faires Verfahren für alle Prozessbeteiligten sein.

Dieses Ziel des fairen Verfahrens hat insbesondere die Ausschussempfehlung des Bundesrat-Rechtsausschusses in seiner Stellungnahme vom 28.04.2023 leider aus den Augen verloren – wir raten nachdrücklich von der Übernahme dessen Empfehlungen ab.

Der Bundesrat-Rechtsausschuss hat seiner Empfehlung an vielen Stellen offenbar die Überzeugung zugrunde gelegt, dass auch in Kollektivklagen eine Asymmetrie zwischen Verbrauchern und Unternehmen bestünde. Das ist rechtsirrig, denn diese besteht in einer Kollektivklagensituation gerade nicht mehr. Im Gegenteil: Werden, wie vorstehend diskutiert, finanzkräftige Drittfinanzierer wie vorgesehen zugelassen, wird auch obsiegenden Unternehmen die volle Kostenerstattung verweigert, werden ad-hoc Klagekonstruktionen erlaubt und wird schließlich das gesamte Verfahren durch ein spätes Opt-in zu einem völlig untypischen und unkalkulierbaren Zivilprozess, so verlagert sich das Gleichgewicht sogar signifikant zu Lasten der Beklagten.

Die vom Bundesrat-Rechtsausschuss empfohlene Veränderung der ausgewogenen zivilprozessualen Darlegungslast, die Prüfbitte automatischer Verjährungshemmung und des späten Opt-Ins sind Elemente einer grundlegenden Veränderung des Zivilprozesses, die alleine damit begründet werden (können), dass bereits vor einem Zivilverfahren feststünde, dass die Beklagte Schadenersatz zu leisten hat. Auch wenn dieses Bild unter Berufung auf einzelne bekannte Verfahren wiederholt in der öffentlichen Debatte zugrunde gelegt wird: es bleibt falsch. Auch zukünftig darf eine deliktische oder vertragliche Haftung von Unternehmen, ob im Produkthaftungsrecht, im Datenschutz, den aktuellen oder zukünftigen Lieferkettensorgfaltspflichten oder aus sonstigen Rechtsgründen nie vermutet werden, sondern ist in einem fairen zivilprozessualen Verfahren zu entscheiden. Wird dessen Ausgestaltung ergebnisorientiert vorgenommen, so gefährdet dies das Vertrauen in das Verfahren selbst.

Die Empfehlungen und Prüfbitten des Bundesrat-Rechtsausschusses widersprechen damit in Teilen nicht allein den Zielen der Richtlinie, sondern sind jedenfalls mit den bisherigen Grundsätzen des deutschen Zivilprozessrechts und den materiellen Verjährungsregeln unvereinbar.